

#### 2.4. Die Leben und Gesundheit gefährdenden Delikte<sup>1)</sup>

Bisher haben wir bei den Straftaten gegen Leben und Gesundheit die vorsätzlichen und fahrlässigen Verletzungsdelikte behandelt. Sie bestehen in der Herbeiführung des Todes oder einer bestimmten (Verletzung der Gesundheit) Die jetzt zu behandelnden Lebens- und Gesundheitgefährdungsdelikte sind ebenfalls Erfolgsstraftaten. Der Erfolg besteht jedoch nicht in einer Verletzung, sondern in der Herbeiführung einer konkreten Gefahr für Leben und Gesundheit. Die Aufnahme der Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung und die Verletzung der Obhutspflicht in den §§ 119/120 StGB entspricht den gesellschaftlichen Bedürfnissen. Diese das Leben und die Gesundheit gefährdenden Handlungen durch Unterlassung richten sich in erheblichem Maße gegen die sozialistischen Prinzipien gegenseitiger Hilfe und Unterstützung.

§ 119  
§ 120

#### 2.4.10 Die Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung

Es handelt sich bei der Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung nach § 119 StGB um eine solche Pflicht, die für jedermann besteht, sofern sie ohne erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Handelnden und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist. Es muß sich um die zur Rettung des Lebens und der Gesundheit eines Menschen erforderliche, dem Handelnden mögliche Hilfe handeln (vgl. auch OGH III 1969? S. 57).

Unglücksfälle

Unglücksfälle sind unvorhergesehene Ereignisse, die erhebliche Gefahren oder Schäden für Menschen oder Sachwerte herbeiführen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit zieht die miterlassene Hilfeleistung bei Unglücksfällen

TJ Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Kommentierung dieser Bestimmungen ins Strafrecht der DDR, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch<sup>1)</sup> bei auö\*  
78